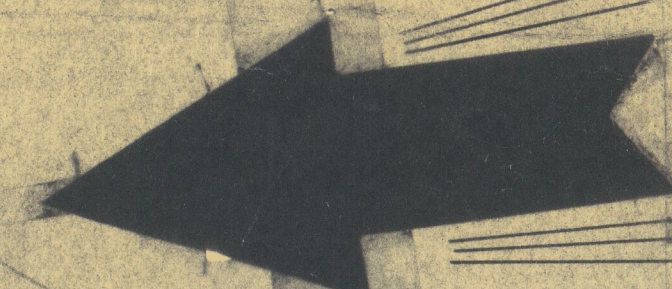


BEBAUUNGSPLAN LAIBER

Siehe Anschlussblatt 1:1000



Bestimmung und Textteil zum Bebauungsplan Altheim

Gewand "Laiber"

I. Begründung (§ 9 BBO)

Es ist dringend erforderlich geworden, neues Baugebiet zu erschließen. Das Gebiet beim Schulbedarfslände, welches sich zu einem großen Teil in Gemeindegewand befindet, bietet sich hierfür besonders an.
Es ist später vorgesehen, dieses Baugebiet durch eine Verbindungsstraße zur Landstraße 1, Ordnung Nr. 397 mit dem übrigen Ortsteil in einen organischen Zusammenhang zu bringen.
Um den bestmöglichen Wünschen der Bauenden gerecht zu werden, wird dieses Baugebiet in verschiedene Nutzungsräume (WR, WA, und MI) und Bauweisen aufgeteilt.
Die Zufahrt erfolgt zunächst von der Hindenburgstraße (Vic. 1.397) aus.
Der allgemeine Kanalisationsplan der Gemeinde wird bezüglich dieses Baugebietes überarbeitet und ergänzt.
Die Stromversorgung wird durch die ZVS durchgeführt.
Die Erschließungskosten betragen bei rd. 1450 lfd. m Straßenlänge ca. 350 000,- DM.
Für die künftige Straße "C", die später als Hauptverbindungsstraße dienen soll, ist eine Gesamtstraßenfläche von 6,00 m, für die reinen Wohnstraßen "A", B, und D" 7,00 m und für die Stichstraße "E" 5,00 m vorgesehen.
Ferner sind Flächen für einen Kindergarten, öffentliche Versorgungsfeldern und Parkflächen eingeplant.
Die bestehende Wasserversorgung wird als öffentliche Fläche (Fußweg, 2,00 m breit) ausgewiesen. Wegen des vorhandenen Wasserdrukkes ist eine weitere Bebauung in diesem Gebiet nur bis 600,00 m über N.N. möglich.

II. Textteil (Inhalt des Bebauungsplanes)

1. Bauweise

A. Reines Wohngebiet (WR) mit Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) BVO u. BBN

Plangebiete 1-5 und 18-37

a) Geschosshöhe und Dachneigung (zwingend)

Plangebiete 1-5

1-geschossig mit ebenem Dach

Plangebiete 18-22

berseitig 1-geschossig, Dachneigung 20 - 25 Grad

Plangebiete 23-33

berseitig 1-geschossig, Dachneigung 20 - 25 Grad

Plangebiete 34-37

berseitig 1-geschossig mit Kniestock bis 0,60m zulässig

Dachneigung 28 - 32 Grad

B. Allgemeines Wohngebiet (WA) (mit Ausnahmen nach § 4 Abs. (3) BVO u. BBN)

Plangebiete 6-17

a) Geschosshöhe und Dachneigung (zwingend)

Plangebiete 6-17

1-geschossig mit Kniestock bis 0,60m zulässig

Dachneigung 28 - 30 Grad

Plangebiete 39-52

1-geschossig mit Kniestock bis 0,60m zulässig

Dachneigung 28 - 32 Grad

Plangebiete 53-60

2-geschossig, Dachneigung 20 - 25 Grad

Plangebiete 61-62

berseitig 1-geschossig mit Kniestock bis 0,60m zulässig

Dachneigung 28 - 32 Grad

Plangebiete 63-74

berseitig 1-geschossig, Dachneigung 20 - 25 Grad

C. Mischgebiet (MI)

Plangebiete 75-84

a) Geschosshöhe und Dachneigung (zwingend)

Plangebiete 75-84

berseitig 1-geschossig mit Kniestock bis 0,60m zulässig

Dachneigung 28 - 32 Grad

D. Dachdeckung

Bei Steildach sind dunkel eingetönte Ziegel, bei Flachdach dunkel eingetönte Wellblechplatten zulässig, wenn

Die in den Plänen eingeschriebenen Höhen sind Richthöhen. Die endgültigen Höhenangaben sind im Einvernehmen mit der Kreisbauverwaltung festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Höhen der Untergeschosse möglichst beizubehalten sind, damit die Abwasserentsorgung sichergestellt ist.

5. Grundrißanforderungen (BBO)

In Reinen Wohngebiet bis 0,3

In Allgemeinen Wohngebiet und in Mischgebiet bis 0,4

6. Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Straßen sind Sockel aus Beton oder Naturstein auszuführen. Als Zaunart können Holzeisen oder Naturstein verwendet werden. Die Zaunart ist jedoch

7. Schutz des Landschaftsbildes

Bestehende Bäume und Bepflanzungen sind weitgehend zu erhalten. Bei Verputz- und Anstricharbeiten sind auffallende, das Orts- und Landschaftsbild störende Farben zu vermeiden.

8. Abstände

Der Mindestabstand zwischen Gebäuden beträgt 1,00 m. Garagenbauten sind als Nebengebäude zulässig. Der Abstand der Hauptgebäude ist

9. Stellung der Gebäude

Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Hinweise im Bebauungsplan.

10. Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan blau markiert.

11. Zahl der Vollgeschosse

Sie sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan zwingend.

12. Dachform

Satteldächer, Dachaufbauten sind nicht zulässig.

13. Leitungen

Antennenanlagen für Rundfunk und Fernsehen sind bei Hausgruppen als Gemeinschaftsanlagen zu installieren.

14. Nebengebäude

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) sind Nebengebäude nur auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen zulässig. Sie sind in massiver Bauweise zu erstellen. Fürstliche bis 15 Grad.

15. Sichtfelder

An der Einmündung der Erschließungsstraße "C" in die L. 397 im Bereich der Parz. 1179/1 sind die Sichtfelder von jeder

Erklärung der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Laiber" in Horb a.N. Altheim bezüglich der Änderung vom 1.2.1966

Für die Gebäude Nummer 1, 3, 5, 7 und 9 ist ein Kniestock mit max. 0,75 m zulässig.

BauVO 1962
LBO 1965

Die in den Plänen eingeschriebenen Höhen sind Richthöhen. Die endgültigen Höhenangaben sind im Einvernehmen mit der Kreisbauverwaltung festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Höhen der Untergeschosse möglichst beizubehalten sind, damit die Abwasserentsorgung sichergestellt ist.

Das Abzeichnen oder Vervielfältigen dieses Planes, auch in einem anderen Maßstab, ist nach dem Urheberrechtsgesetz nicht gestattet.

Anmerkung:
Sämtliche Höhenangaben sind auf den Höhenwerten am Maßstab der Lagepläne von 1:500 m.N. zu beziehen.

Masstab 1:500

Gefertigt: Horb, am 12.11.1964
mit: Änderung vom 13. 4. 1966